

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Vogtl. Markt 1 in 08606 Oelsnitz/Vogtl.,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Eva-Maria Möbius
- nachfolgend Stadt Oelsnitz/Vogtl. -

und der

Stadt Plauen, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Ralf Oberdorfer
- nachfolgend Stadt Plauen -

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (GVBl. S 815, ber. GVBl. 1993 S. 1103) zuletzt geändert durch Art. 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15.12.2010 (SächsGVBl.S. 387) wird über die Mitbenutzung der Außenstelle des **Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen** durch die Stadt Oelsnitz/Vogtl. folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Plauen betreibt bisher auf der Grundlage des Vertrages vom 13.12.1991 eine Außenstelle der Musikschule des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ in Oelsnitz/Vogtl. Diese Außenstelle wird weiterhin von der Stadt Plauen betrieben und trägt fortan den Namen Musikschule Oelsnitz/Vogtl., Außenstelle des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen. Die Musikschule Oelsnitz/Vogtl. soll wie bisher primär zur Musikerziehung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und unter demografischen Gesichtspunkten auch anderen Einwohnern der Stadt Oelsnitz/Vogtl. dienen.

Der Umfang der Jahreswochenstunden pro Schuljahr beträgt 110 Stunden. Im Rahmen der Schuljahresplanung können Abweichungen von max. 10 % vereinbart werden. Größere Abweichungen unterliegen den Kündigungsbedingungen dieser Vereinbarung.

§ 2

Rechte und Pflichten

Die Stadt Plauen ist verpflichtet, in die Musikschule Oelsnitz/Vogtl. Kinder und Jugendliche - und auch andere Personen -, die ihren Wohnsitz in Oelsnitz/Vogtl. haben, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession und soziale Herkunft sowie zu gleichen Bedingungen, wie sie bei Plauener Schülern für den Unterricht in Plauen gelten, aufzunehmen. Falls die Kapazität der Einrichtung voll ausgelastet ist, muss eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien aufgestellt werden, die zu keiner Ungleichbehandlung führt.

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich der Satzungshoheit, obliegen der Stadt Plauen. Vor Neufassungen oder Änderungen der betreffenden Satzungen (Gebührensatzung, Satzung über die Schulordnung) wird die Stadt Plauen diese mit der Stadt Oelsnitz/Vogtl. abstimmen, zunächst gelten für die Musikschule Oelsnitz/Vogtl. die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung gültigen Fassungen der Satzungen. Die Stadt Plauen ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Gebühren von den Benutzern der Einrichtung zu erheben.

Für die Betreuung der Musikschule Oelsnitz/Vogtl. hat die Stadt Plauen geeignetes und ausreichendes pädagogisches und weiteres Fachpersonal einzusetzen.

Jeder Vertragspartner wird bei Veränderungen in der Struktur und bei wesentlichen Entscheidungen die Organisation des Vogtlandkonservatoriums betreffend den jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig informieren und das Einvernehmen herstellen.

Der Leiter der Musikschule Oelsnitz/Vogtl. wird aus dem Kreis des pädagogischen Personals vom Vogtlandkonservatorium im Einvernehmen mit der Stadt Oelsnitz/Vogtl. bestimmt. Dieser Leiter der Musikschule Oelsnitz/Vogtl. untersteht dienstlich und fachlich der Betriebsleitung des Kulturbetriebes der Stadt Plauen, wobei die kommunalen Bedürfnisse der Stadt Oelsnitz/Vogtl. bei dessen Arbeit zu berücksichtigen sind.

§ 3

Finanzierung des Betriebes; Umlage

Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. übernimmt für die Mitbenutzung des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ die nicht durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckten Kosten der Betreuung der Musikschule Oelsnitz/Vogtl.

Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. stellt der Stadt Plauen die Räumlichkeiten, 1. Etage im Gebäude Lutherstr. 17 in 08606 Oelsnitz/Vogtl. (447 qm) mittels gesondertem Mietvertrag zur Verfügung. Das vorhandene Inventar sowie die Instrumente werden zweckgebunden zum Betrieb der Musikschule Oelsnitz/Vogtl. leihweise von der Stadt Oelsnitz/Vogtl. überlassen. Für notwendige Neuanschaffungen zeichnet die Stadt Plauen verantwortlich. Diese Anschaffungen verbleiben im Eigentum der Stadt Plauen. Die Vertragspartner stellen rechtzeitig das Einvernehmen über geplante Neuanschaffungen her, hierfür kann ein Investitionszuschuss in Höhe der Neuanschaffungskosten durch die Stadt Oelsnitz/Vogtl. gewährt werden.

Soweit die Kosten des Betriebs der Musikschule Oelsnitz/Vogtl. nicht durch Gebühren, staatliche Zuwendungen, durch Zuschüsse Dritter oder durch Spenden gedeckt sind, werden die Kosten wie folgt auf die Stadt Oelsnitz/Vogtl. umgelegt:

- Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Mietkosten der Musikschule Oelsnitz/Vogtl. zu 100 %,
- Kosten einvernehmlicher Neuanschaffungen für die Musikschule Oelsnitz/Vogtl. (§ 3 Satz 6) zu 100 %,
- Personal- und Verwaltungskosten für die Musikschule Oelsnitz/Vogtl. anteilig nach Jahreswochenstunden (Lehrkräfte personenbezogen, Verwaltungskosten anteilig)

Das Berechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Plauen bis zum 30.09. eine Abrechnung der Jahreswochenstunden für das vorangegangene Kalenderjahr. Der daraus resultierende Abrechnungssaldo im Hinblick auf die geleisteten Abschlagszahlungen (§ 3 letzter Satz) wird 4 Wochen nach Eingang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

Bis zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres erstellt die Stadt Plauen einen Kostenplan für das darauffolgende Jahr.

Auf der Basis des Kostenplans zahlt die Stadt Oelsnitz/Vogtl. im darauffolgenden Kalenderjahr quartalsweise 25 Prozent der für das laufende Jahr errechneten Plankosten als Abschlagszahlung.

§ 4
Kündigung und Auseinandersetzung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum 30.06. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und es ist § 72 Abs. 3 SächsKomZG zu beachten.

Nach Aussprechen der Kündigung ist innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren, wie mit den Schülern zu verfahren ist.

§ 5
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt mit Beginn des Monats, der auf den Eingang der Genehmigung folgt, frühestens jedoch zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 13.12.1991.

Oelsnitz/Vogtl., den

Plauen, den

Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Stadt Plauen

Eva-Maria Möbius
Oberbürgermeisterin

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister